



Informationen zum Fischfang in der Weser und Hunte

Allgemeines

Die Fischerei stellt ein Eigentumsrecht des Landes Niedersachsen dar. Dieses Recht wird vom Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven verwaltet.

Die Befugnis zum Fischfang wird durch den Erwerb eines Fischereierlaubnisscheins (sog. kleine, mittlere und große Fischereikarte) erworben. Der Fischereierlaubnisschein wird für ein Kalenderjahr ausgestellt und gilt nur für die auf der Karte eingetragene Person. Die Fischereierlaubnis ist nicht übertragbar. Die zugelassenen Fanggeräte und die Kosten sind dem Fischereierlaubnisschein, der Entgeltordnung (Erl. d. ML v. 27. 11. 2020) und den „Bedingungen für den Fischfang in der Weser und Hunte“ zu entnehmen.

Wie kann ich die Fischereierlaubnis erwerben?

1. Beim Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven **mittwochs bis freitags** jeweils in der Zeit von **08:00 – 11:00 Uhr**. Das Entgelt ist bei Aushändigung der Fischereikarte mittels EC-Kartenzahlung zu entrichten.
2. Für den Versand per Post ist das Entgelt vorab zu überweisen. Die Überweisungen sind auf das amtseigene Konto IBAN: **DE82 2505 0000 0106 0229 16**, BIC: **NOLA DE 2H**, unter Angabe des Kassenzeichens **9441000263022** (zwingend erforderlich!) zu leisten. Bei Inhabern von mittleren und großen Fischereikarten ist die jeweilige NF-Nummer bzw. bei kleinen Fischereikarten die lfd. Nummer des Vorjahres anzugeben.

Die Entgelte sind der Entgeltordnung des Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven für Fischereierlaubnisse zum Fischfang in der Weser zu entnehmen.

Was muss ich angeben, welche Voraussetzungen muss ich haben?

Bei der Antragstellung sind Vorname, Name, Geburtsdatum, Adresse, Mobilfunk-/Telefonnummer und E-Mail-Adresse anzugeben. Zur Feststellung der Identität der Antragstellerin/des Antragstellers ist ein amtlicher Lichtbildausweis, vorzugsweise Personalausweis, vorzulegen. Weiterhin ist ein Sachkundenachweis (z. B. Fischereischein, Sportfischerprüfung, Lehrgangsbescheinigung der LWK Niedersachsen) erforderlich.

Sie können sich bei der Ausstellung des Erlaubnisscheins durch eine Bevollmächtigte/einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Dazu ist es erforderlich, dass eine vollständig ausgefüllte und unterschriebene Vollmacht vorgelegt wird. Zusätzlich dazu muss ein amtlicher Lichtbildausweis der Vollmachtgeberin/des Vollmachtgebers (in Kopie) und der / des Bevollmächtigten vorgelegt werden.

Einen Vordruck für die Vollmacht finden Sie auf unserer Internetseite unter folgendem Pfad: https://fischereiamt.niedersachsen.de/startseite/die_fischereikarten/vollmacht_fuer_die_ausstellung/

Was ist, wenn ich z. B. im Falle einer Krankheit, die Reusen nicht leeren kann?

In begründeten Ausnahmefällen ist es der/dem InhaberIn von mittleren und großen Fischereikarten gestattet, sich zum Leeren der Körbe und Reusen vertreten zu lassen. Die Vertretung muss seine Berechtigung durch Vorlage einer vom o. a. InhaberIn ausgestellten Vollmacht, des gültigen Fischereierlaubnisscheins der Inhaberin/des Inhabers sowie des eigenen amtlichen Personalausweises nachweisen können. Weiterhin ist ein tierschutzrechtlicher Sachkundenachweis vorzulegen. Im Übrigen gilt hier § 57 Nds. FischG.

Wo darf ich mit der Fischereierlaubnis angeln bzw. fischen?

Die Nordgrenze des Fischereigebietes der Außen- und Unterweser auf der linken Weserseite (ehemaliger Freistaat Oldenburg) bildet die Linie zwischen dem Blexer Kirchturm und dem Kirchturm von Wulsdorf und auf der rechten Weserseite (ehemaliger Freistaat Preußen) die Linie zwischen den Kirchtürmen Cappel und Langwarden. Die Südgrenze reicht bis zur Landesgrenze gegen Bremen (Grenze der Stadt Bremen) bei Stromkilometer 29,5. Auf der westlichen Seite des Stromes bestehen weitere Flächen bis 300 Meter südlich der Lesum (Stromkilometer 17). Die/Der InhaberIn des Fischereierlaubnisscheins hat sich bezüglich des genauen Grenzverlaufs zwischen den Stromkilometern 17 und 29,5 (Elsflether Sand, s.o.) anhand einer exakten Gebietskarte kundig zu machen. Zum Fischereigebiet gehören auch die in den vorgenannten Grenzen liegenden Seitenarme und Wattflächen des Weserstroms sowie der Hunte bis zu den Scharten bei Huntebrück (Stromkilometer 17,7) und die Rillen und Sande der Weser oberhalb des Rekumer Loches bis nach Lemwerder (Stromkilometer 17). Ferner gehören dazu auch die Wasserflächen vor der Stadt Bremerhaven und die Gewässer auf den Flächen vom Rekumer Loch bis zur Warflether Kirche (Rusch-Sand und Julius-Plate), sofern sie einen offenen Zugang zur Weser haben.

Welche Schonzeiten und Mindestmaße gelten?

Für folgende Arten gelten **Schonzeiten**:

Lachs (*Salmo salar*) vom 01. Oktober bis 15. März,
Meerforelle (*Salmo trutta forma trutta*) vom 01. Oktober bis 15. Februar,
Zander (*Sander lucioperca*) vom 15. März bis 15. Mai.

Für folgende Arten gelten ganzjährige **Schonzeiten**:

Stör (*Acipenser sturio*), Finte (*Alosa fallax*), Maifisch (*Alosa alosa*),
Nordseeschnäpel (*Coregonus oxyrhynchus*),
Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*), Meerneunauge (*Petromyzon marinus*).

Für folgende Arten gelten die angegebenen **Mindestmaße**:

- Kabeljau (*Gadus morhua*) 35 cm, Seezunge (*Solea solea*) 24 cm,
- Lachs (*Salmo salar*) 60 cm, Aal (*Anguilla anguilla*) 45 cm,
- Meerforelle (*Salmo trutta trutta*) 40 cm, Hecht (*Esox lucius*) 45 cm,
- Zander (*Sander lucioperca*) 40 cm, Meeräsche (*Mugil spp.*) 40 cm,
- Steinbutt (*Scophthalmus maximus*) 30 cm, Glattbutt (*Scophthalmus rhombus*) 30 cm.
- Wolfbarsch 42 cm (max. 2 Fische pro Tag)

Fischereiverbote aufgrund von Schifffahrts- und Naturschutzrecht

- a) Die Fischerei in der Weser ist gemäß Nr. 18.2 der Bekanntmachung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest zur Seeschifffahrtsstraßen-Ordnung vom 07.10.1998, Bundesanzeiger Nr. 204, S. 15531, im Fahrwasser sowie in den in der Bekanntmachung aufgeführten Reeden und in dort aufgeführten Teilen außerhalb des Fahrwassers verboten.
- b) Wasserflächen, auf denen das Fischen nach Art. 1 Nr. 18.2.1.3 der Bekanntmachung der WSD Nordwest zur SeeSchStrO vom 24.10.1998, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 28.07.2006, verboten ist:
 - im Norden begrenzt durch Buhnen-Tonne 33 und dem Unterfeuer „Hofe“, im Süden begrenzt durch die Nordmole der Geeste und der Tonne 63
 - zwischen Stromkilometer 27,3 und 24,3 sowie
 - auf der westlichen Seite zwischen Stromkilometer 20,8 und 20.
- c) Das Angeln von der Geestemole ist verboten.
- d) Auf der Seeschifffahrtsstraße Untere Hunte ist wegen der durchgehenden Schifffahrt auf Anforderung des Wasser- und Schifffahrtsamtes Bremen die Fischerei in folgenden Bereichen untersagt:
 - am rechten Ufer (Ostseite) von km 19,8 (Brückenvorpegel) bis zum oberstromigen (westlichen) Dalben der Liegestelle (km 20,24),
 - am rechten Ufer (Ostseite) von km 20,7 (Eisenbahnbrücke Elsfleth-Ort) bis km 21,1.
- e) Im Bereich des Hunesperrwerks ist beim Angeln beidseitig ein Abstand von 50 m vom Sperrwerk einzuhalten
- f) Aufgrund der Allgemeinverfügung der Gemeinde Berne vom 22.10.2015 darf in einem Abstand von 100 m beidseits der Fährstellen Berne und Motzen des Fährbetriebs Bremen-Stedingen GmbH vom Ufer aus nicht geangelt werden.
- g) Im Bereich der Fahrwasserkrümmung zwischen Hunte-km 19,1 und 19,8 sind die Fanggeräte inkl. der sie kennzeichnenden Bojen oder Tafeln so nah wie möglich am Ufer auszubringen. Die durchgehende Schifffahrt darf von den Fanggeräten nicht behindert werden.
- h) Im Bereich des Hunesperrwerks ist das Auslegen von Reusen, Körben oder dergleichen zwischen Hunte-km 23,0 und 23,2 (rechtes Ufer, „Elsflether Sand“) verboten.
- i) Gemäß § 4 Absatz 5 Nr. 2. der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Tideweser“ ist die ordnungsgemäße im Haupt- oder im Nebenerwerb betriebene Fischerei sowie die ordnungsgemäße sonstige fischereiliche Nutzung i. S. des Nds. FischG freigestellt, jedoch ohne die nichtgewerbliche fischereiliche Nutzung am „Rechten Nebenarm der Weser“ und auf dem im Vogelschutzgebiet liegenden Bereich der „Tegeler Plate“; die gewerbliche fischereiliche Nutzung ist dort nur vom Boot aus zulässig
- j) Seit 17.02.2015 besteht vor der Stadt Bremerhaven das Naturschutzgebiet „Luneplate“. Dort ist die Fischerei mit Reusen, Körben und Stellnetzen verboten. Die Fischerei mit Handangeln ist vom Ufer aus nur nördlich des ehemaligen Lunesiels bis zur Geesteeinfahrt erlaubt.

Auf die Besonderheiten innerhalb der Stadtgrenzen Bremerhavens wird ausdrücklich hingewiesen; sie können beim Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven erfragt werden.